

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### **Einschreiben**

Staatssekretariat für Wirtschaft  
Eidg. Arbeitsinspektorat  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

30. April 2014

### **Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Februar 2014 sind die Kantone eingeladen worden, zu oben genannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau stimmt der Senkung des Mindestalters für gefährliche Arbeiten zu und begrüsst die in diesem Zusammenhang ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit von Lernenden in gefährdeten Berufen. Grundsätzlich betonen möchten wir aber auch, dass die Sicherheit aller Lernenden im Zentrum der Lösung stehen muss und sind überzeugt, dass dies mit dem vorliegenden Vorschlag gewährleistet ist.

Ergänzend haben wir folgende Bemerkungen:

#### **2. Erarbeitung der begleitenden Massnahmen**

Die Zuständigkeiten bei der Erarbeitung der begleitenden Massnahmen sind richtig gesetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) bei Berufen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der SUVA gehören, die Stellungnahme einer anderen kompetenten Stelle einholen sollte. Erfreulicherweise wurde der Vorschlag der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) aufgenommen, wonach die begleitenden Massnahmen als Prüfliste im Internet publiziert werden und so die Umsetzung in den Betrieben und die Aufsicht durch die Kantone erleichtert wird.

#### **3. Finanzierung**

Die zusätzliche finanzielle Unterstützung von Berufsreformen ist eine willkommene Entlastung für die betroffenen Berufsverbände. Sie muss aus Sicht des Regierungsrats jedoch in zweierlei Hinsicht präzisiert beziehungsweise ergänzt werden:

- Die Erarbeitung der begleitenden Massnahmen wird bei nahezu allen Berufen ausserhalb eines üblichen Reformprozesses geleistet werden müssen. Es ist deshalb ein einfaches Verfahren zur Beantragung des Unterstützungsbeitrags durch die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt

festzulegen und eine zügige Umsetzung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) voranzutreiben.

- Die Kantone sind ebenso wie die Organisationen der Arbeitswelt mit zusätzlichen Belastungen konfrontiert. Vorübergehend stellen die Erneuerungen der Bildungsbewilligungen für Betriebe, welche die neu definierten begleitenden Massnahmen umsetzen müssen, für die Kantone eine grosse Zusatzbelastung und Herausforderung dar. Wir beantragen deshalb, dass den Kantonen über ein einfaches, standardisiertes Verfahren Mittel für zweckmässige Umsetzungsprojekte gemäss Art. 54 und 55 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) gesprochen werden, wie dies beim Aufbau des Case Management Berufsbildung erfolgt ist.

#### **4. Umsetzung bei reformierten Berufen**

Die Kantone wie auch die ausbildenden Betriebe sind daran interessiert, den Übergang vom alten zum neuen Recht so schnell wie möglich zu vollziehen. Wir fordern deshalb das SBFI auf, hier eine aktiv führende Rolle zu übernehmen. Diese besteht insbesondere darin, die unter Ziffer 3 (Finanzierung) aufgeführten Verfahren und Unterstützungsmassnahmen bereit zu stellen. Um in möglichst vielen betroffenen Berufen bereits ab dem Ausbildungsjahr 2015/16 Lehrverträge nach dem neuen Recht abschliessen zu können, sind die Organisationen der Arbeitswelt aufzufordern, wo immer möglich bereits im September 2014 Vorschläge für begleitende Massnahmen in betroffenen Berufen vorzulegen. Zudem sollen die Organisationen der Arbeitswelt beim SBFI Verfahren zur Erarbeitung von begleitenden Massnahmen, die sie bis zum Frühjahr 2015 umsetzen können, anmelden. Dies mit dem Ziel, die in Aussicht gestellten Unterstützungsbeiträge einfordern zu können und gleichzeitig den Kantonen eine gewisse Planungssicherheit bei der Erneuerung von Bildungsbewilligungen und dem Abschluss von Lehrverträgen zu geben.

#### **5. Zu Art. 4 Abs. 5 und Ziffer 3.2 des erläuternden Berichts**

Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung, welche die Zuständigkeit für die erforderliche Bewilligung klar bei den Bildungsbehörden ansiedelt und kein neues zusätzliches Verfahren notwendig ist.

Trotzdem möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es den Kantonen ohne Unterstützung durch den Bund und einer führenden Rolle des SBFI nicht möglich sein wird, die betroffenen Bildungsbewilligungen in der erforderlichen Zeit zu erneuern. Unter den dadurch auftretenden Verzögerungen bei der Umsetzung würden ausbildungsbreite Betriebe und die Jugendlichen leiden, was es zu vermeiden gilt.

#### **6. Zu Art. 4 Abs. 6: Ausnahmewilligungen des SECO**

Wie im erläuternden Bericht festgestellt, soll das neue System Einzelbewilligungen weitgehend überflüssig machen. Wo dies vorübergehend zum Beispiel durch die Einführung neuer Techniken und damit verbundenen Gefahren notwendig ist, sollen diese durch das SECO für Lernende ab dem 15. Lebensjahr ausgestellt werden können.

#### **7. Zu Art. 21 Abs. 2: Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem SECO, dem SBFI und der SUVA**

Die vorgeschlagene Verbesserung der Zusammenarbeit ist sinnvoll und stellt sicher, dass die vorhandene Expertise bei der Überprüfung präventiver Massnahmen einbezogen wird. Wie bereits unter Ziffer 2 (Erarbeitung der begleitenden Massnahmen) erwähnt, ist zu prüfen, ob bei Berufen, welche nicht von der SUVA abgedeckt werden, andere Partner einzubeziehen sind.

## **8. Ergänzende Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen im Rahmen der Präventionskampagnen der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) und der SUVA**

Die Kantone unterstützen die ergänzenden Massnahmen bereits heute und haben dazu über die SBBK Verbindung mit der SUVA aufgenommen. Zu prüfen ist allerdings, wie die Kampagne auf Berufe ausgedehnt werden kann, die von der SUVA bisher nicht berücksichtigt werden. Sicherzustellen ist zudem, dass die SUVA die nötigen Mittel für eine breite Kampagne bereitstellt oder durch andere Bundesstellen dabei unterstützt wird, damit die Kantone mit den nötigen Unterlagen und Informationsmitteln versorgt werden können, die sie für die Umsetzung der Kampagne benötigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli  
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder  
Staatsschreiber

Kopie

- [abea@seco.admin.ch](mailto:abea@seco.admin.ch)